

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 3/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter Dr. M e y e r und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 31. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Die Beschwerde des Klägers, der in der Hauptsache die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit begehrt, ist in entsprechender Anwendung von § 169 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht in der gesetzlichen Form begründet worden ist. Der Kläger hat nämlich entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG weder den Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) "dargelegt" noch die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) nach seiner Auffassung abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) "bezeichnet".

Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam und klärungsbedürftig, ob

"die Beklagte verpflichtet ist, bei Erteilung eines Bescheides - wie dem vom 17. Februar 1982 - über die Feststellung von Erfüllungen von Wartezeiten für die Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit einen Zusatzhinweis für den Versicherten anzubringen, daß die Feststellung vorbehaltlich späterer möglicher Gesetzesänderungen nur gilt?"

Es kann dahingestellt bleiben, ob damit überhaupt eine Rechtsfrage hinreichend bestimmt bezeichnet worden ist. Es fehlt nämlich ua an Ausführungen dazu, weshalb diese Frage höchstrichterlicher Klärung bedarf und vom Bundessozialgericht (BSG) notwendig zu beantworten wäre, wenn die Revision zugelassen und in zulässiger Weise eingelegt würde. Der Kläger hätte aufzeigen müssen, weshalb die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Rechtsnatur und Bedeutung einerseits eines das Verfahren zur Kontenklärung eröffnenden Versicherungsverlaufs (vgl. § 104 Abs 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG), den ihm die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) unter dem 17. Februar 1982 zugesandt hatte, andererseits zu den Wirkungen eines - ihm nicht erteilten - Vormerkungsbescheides (vgl. § 104 Abs 3 Satz 1 und 2 AVG) Unklarheit darüber gelassen hat, daß der zur Kontenklärung übersandte Versicherungsverlauf noch keine hoheitliche Feststellung der mitgeteilten Daten enthält und sogar in einem Vormerkungsbescheid über die Anrechnung und die Bewertung von in einem Versicherungsverlauf enthaltenen Daten für den Leistungsfall nicht entschieden wird (vgl. § 104 Abs 3 Satz 2 AVG - dazu stellvertretend: BSG SozR 2200 § 1251 Nr 75; SozR 2200 § 1325 Nr 3; SozR 5280 § 17 Nr 4 - ständige Rechtsprechung). Im übrigen hätte der Kläger auch die Klärungsfähigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage schon deswegen eingehend darstellen müssen, weil der Versicherungsverlauf vom 17. Februar 1982 den von ihm vermißten Hinweis auf später mögliche Gesetzesänderungen enthält. Dort heißt es nämlich:



"über die Anrechnung der Zeiten und der Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen kann erst im Leistungsfall entschieden werden. Ausgehend von dem gegenwärtigen Kontoinhalt und dem zur Zeit geltenden Recht ist geprüft worden, ob die Anrechnungsvoraussetzungen für die einzelnen Zeiten und die Wartezeiten erfüllt werden."

Ferner hält der Kläger die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob

"die Beklagte verpflichtet ist, nach Erteilung eines Bescheides - wie dem vom 17. Februar 1982 - über die Feststellung von Erfüllung von Wartezeiten für die Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit im Falle einer Gesetzesänderung, die diese Feststellung hinfällig werden läßt, dem Beschiedenen eine Mitteilung von der nachteiligen Gesetzesänderung zukommen zu lassen".

Auch hier kann offen bleiben, ob überhaupt eine Rechtsfrage hinreichend bestimmt bezeichnet worden ist. Denn auch hier fehlt es an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der Frage. Abgesehen davon, daß der Kläger - wie oben aufgezeigt - sich hätte mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandersetzen müssen, die den seiner Frage zugrundeliegenden rechtlichen Annahmen entgegensteht, fehlt eine Darlegung, weshalb die Mitteilung im og Versicherungsverlauf, nach der damaligen Sach- und Rechtslage sei die Wartezeit für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit erfüllt, durch eine spätere Gesetzesänderung hinfällig geworden sein könnte. Durch die am 1. Januar 1984 in Kraft getretene Neufassung von §§ 24 Abs 1, 23 Abs 1 AVG ist die Gewährung dieser Renten lediglich von einem weiteren Tatbestandsmerkmal neben dem der Erfüllung der Wartezeit abhängig gemacht worden. Versicherte müssen seither grundsätzlich zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt haben. Sollte die Frage des Klägers so zu verstehen sein, daß er für klärungsbedürftig hält, ob ein Versicherungsträger alle bei ihm Versicherten individuell und von Amts wegen auf Gesetzesänderungen hinweisen muß, die für sie nachteilig sein können, fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (stellvertretend: BSG SozR 2200 § 1324 Nr 3; SozR 1200 § 14 Nrn 24, 25, 26; SozR 1200 § 13 Nr 2), nach der ein Rentenversicherungsträger grundsätzlich zur Belehrung und Beratung eines Versicherten nur dann verpflichtet ist, wenn dieser sich mit einem entsprechenden Ersuchen an den Versicherungsträger wendet, es sei denn, daß sich im Einzelfall ein konkreter Anlaß für eine Information oder Beratung von Amts wegen ergeben hat.

Den gleichfalls geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat der Kläger nicht hinreichend "bezeichnet". Es wären ua Ausführungen erforderlich gewesen, mit welchem sein Urteil tragenden Rechtssatz das LSG von



welchem eine - genau zu bezeichnende - Entscheidung des BSG tragenden Rechtssatz in welcher Hinsicht abgewichen ist. Der Kläger hätte also einen Vergleich durch Gegenüberstellung von tragenden Rechtssätzen einerseits einer Entscheidung des BSG, andererseits im angefochtenen Urteil des LSG vornehmen müssen. Ausführungen dazu, das LSG habe einen vom BSG aufgestellten Rechtssatz verkannt oder falsch angewendet, reichen hierfür nicht aus, wie auch im übrigen die - behauptete - Unrichtigkeit des Urteils des LSG kein Revisionszulassungsgrund ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger in der Beschwerdebegründung (eingeschlossen den Schriftsatz vom 6. März 1991) die Entscheidungen des BSG, von denen das LSG nach seiner Ansicht abgewichen ist, hinreichend bestimmt bezeichnet hat. Er hat nämlich ua unterlassen darzulegen, welchen angeblich divergierenden Rechtssatz das LSG aufgestellt hat. Der Kläger meint, das LSG sei von der Rechtsprechung des BSG abgewichen, daß "die Sozialversicherungsträger bei konkreten Anlässen die Versicherungsangehörigen über die zweckmäßige Gestaltung ihres Versicherungsverhältnisses unterrichten müssen", wozu auch der Hinweis auf Nachentrichtungsmöglichkeiten gehöre. Von dieser Rechtsauffassung ist ausweislich des angefochtenen Urteils (S 11f) auch das Berufungsgericht ausgegangen, das jedoch - wie der Kläger meint: unzutreffend - das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Herstellungsanspruch abgelehnt hat.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)